

**FernUniversität in Hagen  
Institut für Philosophie**

**Die Humanitäre Intervention  
als Fall des Gerechten Krieges?**

**Symposium zum  
UNESCO-Welttag der Philosophie**

**17. November 2011**

**Prof. Dr. Hubertus Busche  
FernUniversität in Hagen**

**Humanitäre Intervention als Gerechter Krieg?  
Erläuterung der Fragestellung**

**UNESCO-Welttag der Philosophie  
Hagen, 17. November 2011**

# Vier Schritte

- 1. Zum Begriff der Humanitären Intervention**
- 2. Zur Geschichte des Begriffs, der Beurteilung und der Praxis der Humanitären Intervention**
- 3. Die ethischen und (natur)rechtlichen Argumente für und wider die Humanitäre Intervention**
- 4. Humanitäre Intervention und Gerechter Krieg**

# Humanitäre Intervention - Begriffsklärung

**Gewalt und Schutz vor gravierenden Verletzungen von Grundrechten  
als notwendige Definientien der Humanitären Intervention:**

- „Anwendung oder Androhung von Gewalt durch einen Staat oder eine Gruppe von Staaten, die die Staatsgrenzen überschreitet und deren Ziel das Verhindern oder Abstellen schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen auf dem fremden Territorium ist“ (Christian Stelter)
- „Anwendung oder hinreichend entschlossene Androhung gewaltsamer, d.h. militärischer Maßnahmen eines oder mehrerer Staaten zum Zwecke des Schutzes von Bevölkerungsteilen eines anderen Staates vor massiven Menschenrechtsverletzungen“ (Mark Swatek-Evenstein)

# Zum Dilemma der Humanitären Intervention

Einerseits:

**Kann man Menschenrechte militärisch durchsetzen, ohne dabei seine moralische Unschuld zu verlieren?**

Andererseits:

**Darf man zusehen, wie die Menschenrechte anderer, besonders deren Lebensrecht, mit Füßen getreten werden? Darf man zusehen, wenn Minderheiten und Volksgruppen in Gefahr sind, ausgerottet zu werden oder schon konkret ausgerottet werden, ohne dass man sich moralisch schuldig macht?“**

Außenminister Joschka Fischer 1999:

**„Ich habe nicht nur gelernt: Nie wieder Krieg.  
Ich habe auch gelernt: Nie wieder Auschwitz.“**

# Abgrenzung der Humanitären Intervention gegen andere Formen von Gewaltanwendung

1. kein Fall von *Selbstverteidigung eines Staates*
2. kein Fall von *Rettung eigener Staatsbürger auf fremdem Territorium*
3. kein Fall von *Notstand*
4. kein Fall von *militärischer Hilfeleistung mit Zustimmung oder gar auf Ersuchen des betroffenen Staates*
5. aber ggf. „Nothilfe“ (Dieter Senghaas, Otfried Höffe)  
oder „Solidaritätspflicht“ (Edwin R. Micewski)

# 1. Der Begriff vor seinem Namen

Hugo Grotius: *De iure belli ac pacis* (1625)

Buch II., Kap. XXV, § VIII: „Aus welchen Gründen für andere ein Krieg geführt werden kann (De causis belli pro aliis suscipiendi)“.

Es geht um „jenen strittigen Punkt (illud controversum)“, „ob es für fremde Untertanen einen gerechtfertigten Grund zum Krieg gibt, damit durch sie die ungerechte Gewalt eines Herrschers verhindert wird (an iusta sit belli causa pro subditis alienis, ut ab eis arceatur imperantis iniuria)“.

Nach Grotius dürfen zwar nicht die Untertanen selbst sich gegen einen Tyrannen erheben; wohl aber darf „ein anderer für sie die Waffen ergreifen“, „wenn das Unrecht so klar ist, wie es von Busiris, Phalaris und dem Thrakier Diomedes gegen ihre Untertanen verübt wurde“.

Allerdings sei „aus der alten und neuen Geschichte bekannt“, „dass die Begierde nach fremdem Besitz“ diese Gewalt zugunsten anderer oft „nur als Vorwand benutzt“ habe. Trotz dieser Missbrauchsmöglichkeit höre jedoch die Gewalt zugunsten fremder Untertanen nicht auf, „ein Recht zu sein“.

## 2. Unterwegs zum Terminus „Humanitäre Intervention“

**„interference, when the general interests of humanity are infringed by the excesses of barbarious and despotic governments“**

(Henry Wheaton: Elements of International Law, Philadelphia <sup>3</sup>1846, 112)

**„intervention on the ground of humanity“**

“Another ground of foreign interference, in the internal affairs of a sovereign state, is that of humanity, it being done for the alleged purpose of stopping the effusion of blood caused by a protracted and desolating civil war in the bosom of the state so interfered with.”

(Henry W. Halleck: International Law, San Francisco 1861, 54)

**„intervention on behalf of the interest of humanity“**

(Edward S. Creasy: First Platform of International Law, London 1874, 300 f.)

**„droit d'intervention“**

(Egide Arntz; Gustave Rolin-Jaequemyns: Note sur la Théorie du Droit d'Intervention, in: Revue de Droit international et de législation comparée (1876), 673 ff.)

# 3. „Humanitäre Intervention“

„humanitarian intervention“

Erster Beleg 1880:

(William Edward Hall: International Law, Oxford 1880, 247)

# Als Humanitäre Interventionen werden oft genannt

- 1827** Eingreifen europäischer Mächte in den Unabhängigkeitskampf der Griechen gegen das Osmanische Reich
- 1856** England und Frankreich drohen dem Königreich Beider Sizilien mit militärischer Gewalt.
- 1860** Eingreifen der europäischen Großmächte im Libanon
- 1866** Europäische Mächte auf Kreta
- 1875-79** Große Balkan-Krise
- 1898** USA auf Kuba
- 1992-94** UN-Soldaten in Somalia
- 1992-95** NATO-Soldaten in Jugoslawien
- 1999** NATO-Luftangriffe auf Serbien im Kosovo-Krieg
- 2011** Internationaler Militäreinsatz in Libyen

# Argumente für und wider die Humanitäre Intervention

Voraussetzung zweier Bedingungen als gegeben:

1. Erkennbar sind systematische Verletzungen
  - (a.) der Grundrechte der Bürger auf Leib und Leben und
  - (b.) Verletzungen dieser Grundrechte in großem Ausmaß, z.B. in Gestalt von Massaker, Völkermord oder Vertreibung.
  
2. Alle Versuche, diese weitreichenden Grundrechteverletzungen auf diplomatischem, friedlichen Wege zu beseitigen, sind fehlgeschlagen.

# Argumente für und wider die Humanitäre Intervention

## 1. **Contra-Argument (völker- bzw. staatsrechtlich und rechtsethisch):**

Die Humanitäre Intervention verletzt das Prinzip der staatlichen Souveränität und Integrität, das eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates verbietet; deshalb ist sie illegitim.

## 1. **Pro-Argument (völker- bzw. staatsrechtlich und rechtsethisch):**

Die Souveränität und Integrität des Staates ist kein absolutes Recht, sondern nur ein sekundäres Folgerecht aus den Grundrechten der Individuen. (Die Unverletzlichkeit des Staates ist nur die Voraussetzung, unter der der Staat seinen primären Rechtszweck, Leib und Leben seiner Bürger zu schützen, erfüllen kann.)

Das bedeutet umgekehrt, dass ein Staat, der nicht fähig oder nicht willens ist, seine Bürger in ihren Grundrechten an Leib und Leben zu schützen, dem Begriff des Staates als zwangsmächtiger Autorität widerspricht.

Erst recht ein Staat, der seinen obersten Rechtszweck mit Füßen tritt, indem er Leib und Leben selbst massenhaft zerstört, hat sein Recht auf Nicht-Einmischung von außen verwirkt.

# Argumente für und wider die Humanitäre Intervention

## 2. Contra-Argument (völkerrechtlich):

Die Humanitäre Intervention verstößt klar gegen das elementare Prinzip des Gewaltverbots, wie es in Art. 2, Abs. 4 der UN-Charta formuliert ist.

Folglich ist sie illegitim.

## 2. Pro-Argument (völkerrechtlich):

Dass das Völkerrecht einige Ausnahmen vom Gewaltverbot erlaubt (Selbstverteidigung, Rettung eigener Staatsangehöriger, Notstand), zeigt schon, dass auch das Gewaltverbot keine absolute Geltung besitzt, sondern gegen andere Prinzipien abgewogen werden muss.

Ein Völkerrecht, das zwar einerseits die Waffengewalt verbietet, andererseits aber keine Rechtsinstitution erlaubt, die den Einsatz massiver Waffengewalt im Inneren eines Staates unterbindet, enthält entweder eine empfindliche Lücke oder ist inkonsistent.

# Argumente für und wider die Humanitäre Intervention

## 3. Contra-Argument (ethisch):

Eine Humanitäre Intervention ist militärische Gewalt und deshalb unvermeidbar mit der Tötung und Verletzung von Menschen verknüpft. Die Tötung und Verletzung von Menschen aber kann auch um der edelsten Ziele willen nicht gerechtfertigt werden; denn der Zweck heiligt nicht jedes Mittel.

## 3. Pro-Argument (ethisch):

Dieses schwerwiegendste Bedenken gegen die Humanitäre Intervention ist kein hinreichender Einwand. Es gibt nicht nur eine Schuld der Begehung (durch Tötung), sondern auch eine Schuld der Unterlassung (dadurch, dass die massenhafte Tötung und Verletzung von Menschen akzeptiert wird, obwohl Mittel zu deren Beendigung zu Gebote stehen).

Daher kann auch der Verzicht auf Tötung der Sache nach ein Beitrag zur Tötung sein. Die Unterscheidung zwischen einem illegitimen Töten und einem legitimen Tötenlassen ist moralisch nicht akzeptabel.

Zweck der Humanitären Intervention ist nicht Tötung und Leiden einiger Menschen, sondern umgekehrt die Beendigung von Töten und Leiden zahlreicher Menschen. Falls sie das insgesamt kleinere Übel innerhalb einer Ökonomie des Bösen ist, ist sie kein Recht, sondern vielmehr eine Pflicht.

# Argumente für und wider die Humanitäre Intervention

## 4. Contra-Argument (ethisch):

Die Begründung der Humanitären Intervention über das Argument des insgesamt kleineren Übels bedeutet, dass das Ausmaß jener beobachteten und voraussehbaren Tötungen und Verletzungen, die mit Duldung oder gar im Namen eines Staates begangen werden, in ein quantitatives Verhältnis gesetzt wird zu dem Ausmaß an mutmaßlichen Opfern, die unbeabsichtigter Weise durch die Intervention verursacht werden. Dieses Kalkül aber ist ein verwerfliches Aufrechnen von Menschenleben und Menschenleid gegeneinander, so dass die Humanitäre Intervention auch aus diesem Grunde abzulehnen ist.

## 4. Pro-Argument (ethisch):

Was die Gegner ein verwerfliches „Aufrechnen“ nennen, ist in Wahrheit nur jene gewissenhafte Güterabwägung, die für alle Verantwortungsethik geboten ist. Nur realitätsferne Gesinnungsethiker können sich einreden, dass das quantitative Ausmaß menschlichen Leidens keinerlei Bedeutung für die ethische Einzelfallentscheidung habe und haben sollte. Ihre Tabuisierung der quantitativen Gewichtung läuft darauf hinaus, dass, damit ihre hehren Prinzipien nicht verletzt werden, ganze Scharen von Menschen elendig sterben müssen.

# Argumente für und wider die Humanitäre Intervention

## 5. Contra-Argument (historisch-politisch):

Selbst wenn sich historisch einmal eine Humanitäre Intervention unter sehr eng eingegrenzten Ausgangsbedingungen irgendwie rechtfertigen ließe, zeigt doch die Geschichte deutlich, dass die angeblich humanitären Ziele meist nur Pseudo-Gründe waren, die der kritischen Öffentlichkeit die wahren Motive der intervenierenden Staaten, nämlich Machterweiterung, Zugriff auf neue Ressourcen usw., verschleiern sollten.

## 5. Pro-Argument (normativ-faktisch):

Diese Beobachtung eines Missbrauchs, der die Menschenrechte zum Vorwand für die Durchsetzung eigennütziger Interessen nimmt, ist sicherlich höchst richtig und wichtig.

Doch alle berechnete Empörung an solchem Missbrauch ändert nichts daran, dass man unterscheiden muss zwischen der *quaestio juris*, ob die Humanitäre Intervention rechtlich wie ethisch illegitim oder legitim sein soll, und der *quaestio facti*, ob es sich beim historischen Fall x oder y wirklich um eine Humanitäre Intervention gehandelt hat.

Ein humanitäres Anliegen kann auch durch wiederholten Missbrauch nicht als solches diskreditiert werden.

# Anwendung auf die Lehren vom Gerechten Krieg

Die Humanitäre Intervention mag kein Angriffskrieg sein, ist aber unleugbar eine Form kriegerischer Gewalt.

Wenn sie sich als **rechtfertigbare Gewalt** von ungerechtfertigter bzw. unrechtfertigbarer Gewalt klar soll unterscheiden können, muss sie sich nach jenen **drei Gruppen von Kriterien** beurteilen lassen, die in der Doktrin des Gerechten Krieges entwickelt wurden:

1. Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, damit der Beginn eines Krieges (bzw. einer Humanitären Intervention) gerechtfertigt werden kann? Welche Kriterien bestehen also für die „**Berechtigung zum Krieg (ius ad bellum)**“?
2. Welche Normen sind bei der Durchführung eines Krieges (bzw. einer Humanitären Intervention) zu beherzigen, damit auch der Kriegsverlauf rational gerechtfertigt werden kann? Worin besteht also teils die Verpflichtung, teils das „**Recht innerhalb des Krieges (ius in bello)**“?
3. Was ist nach dem Ende eines Krieges (bzw. einer Humanitären Intervention) erlaubt, und was nicht? Worin besteht also das „**Recht nach dem Krieg (ius post bellum)**“?